

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen**  
**vom 05.06.2023**

**1. Vorbereitung der Wahl der Schöffen**

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 29.11.2007, in der Fassung vom 06.12.2022 über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen, sind bis zum 30.06.2023 die Vorschlagslisten für die im Landgerichtsbezirk Zweibrücken zu wählenden Schöffen aufzustellen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von deutschen Staatsangehörigen ausgeübt werden.

Für die Ortsgemeinde Walshausen können mindestens 2 Personen für das Amt eines Schöffen benannt werden.

1. Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl per Handzeichen durchzuführen.

2. Für die Wahl der Schöffin wird vorgeschlagen:

Marina Beyer, Kanalstraße 3, 66484 Walshausen

**2. Realsteuerhebesatzung**

Der Ortsgemeinderat Walshausen hat in seiner Sitzung vom 24.10.2022 die Anhebung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Realsteuerhebesatzung zu.

**3. Aufstellen eines Baumkatasters; Grundsatzbeschluss**

Um die Verkehrssicherheit der Gemeindeeigenen Bäumen zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese regelmäßig auf ihren Zustand in Bezug auf Vitalität und Standfestigkeit zu kontrollieren. Das Instrument hierzu ist ein gut geführtes Baumkataster, welches wir allen Gemeinden dringend zur Aufstellung empfehlen um sich im Schadensfall nicht haftbar zu machen.

Um eine lückenlose und regelmäßige Kontrolle der im Eigentum der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde stehenden Bäume zu gewährleisten, wird zunächst eine Ersterfassung im gesamten Gebiet der VG durchgeführt. Dabei werden alle erfassten Bäume mit nummerierten Plaketten versehen, damit diese jederzeit in der Örtlichkeit wiedergefunden werden können.

Die Ortsgemeinde Walshausen spricht sich für die Aufstellung eines Baumkatasters aus (Grundsatzbeschluss) und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung den gemeindeeigenen Baumbestand stufenweise zu erfassen.

**4. Anschaffung eines Notstromaggregates**

Es ist geplant für den Fall eines längeren Stromausfalles das Dorfgemeinschaftshaus mittels eines Notstromaggregates zu heizen und ggf. die Küche mit Strom zu versorgen, um den Einwohnern eine „Wärmeinsel“ bieten zu können.

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Einholung von Angeboten für ein entsprechendes Notstromaggregat.

**5. Friedhofsangelegenheiten**

Einwohnern der Ortsgemeinde haben die Anfrage gestellt, ob es möglich wäre die Kosten für die Einebnung von Gräbern im Voraus (noch zu Lebzeiten) zu bezahlen.

Der Ortsgemeinderat berät und kommt zum Ergebnis zunächst die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob dies unter Beachtung von z.B. Inflationsausgleich, zukünftige Gebührenanpassung usw. möglich wäre.

## **Nichtöffentlich**

### **6. Grundstücksangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat berät in einer Grundstücksangelegenheit.